

6.3. Elektrogeräte – Neue Pflichten für Exporteure nach Deutschland

Mit einiger Verspätung hat Deutschland die WEEE II-Richtlinie (Waste Electrical and Electronic Equipment Directive) umgesetzt. Im Juli verabschiedete das Parlament die „Neuordnung des Rechts über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten“ (ElektroG 18/5412). Exporteure ohne Niederlassung in Deutschland erhalten neue Pflichten, wie z. B. die Ernennung eines Bevollmächtigten in Deutschland. Das Inkrafttreten des Gesetzes zum Weihnachtsgeschäft vereinfacht den Händlern die Aufgabe nicht. AHK debelux informiert mit seinem Partner take-e-way über die wichtigsten Neuerungen für alle davon betroffenen Hersteller, Importeure und Vertrieber.

Das neue ElektroG bringt zunächst Änderungen hinsichtlich des Beginns der Herstellereigenschaft. Schon das „Anbieten“ von Elektro- oder Elektronikgeräten, begründet die Herstellereigenschaft. Hierunter fällt z. B. schon das Inserieren von Produktangeboten auf Internetseiten oder das Drucken von Angebotskatalogen. Nicht mehr erforderlich ist das Inverkehrbringen der Geräte. Dies gilt auch für denjenigen, der Geräte nicht registrierter ausländischer Hersteller anbietet. Die bisherige Herstellereigenschaft entfällt nach dem neuen ElektroG für Unternehmen die Elektro- und Elektronikgeräte ausführen und direkt an einen Endnutzer im EU-Ausland abgeben. Für diese gelten die gesetzlichen Regelungen des Empfängerlandes, z.B. die Pflicht zur Bestellung eines Bevollmächtigten im Empfängerland (debelux Magazine 2/2015).

Einführung des Bevollmächtigten

Das neue ElektroG bringt für Hersteller ohne Niederlassung in Deutschland weitreichende Veränderungen mit sich. Diese können selbst nicht mehr registriert werden bzw. bleiben. Betroffene, bereits registrierte Hersteller ohne Niederlassung in Deutschland können eine Niederlassung in Deutschland einrichten oder einen Bevollmächtigten mit Niederlassung in Deutschland beauftragen und diesen gegenüber der Stiftung EAR benennen. Dies muss innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des ElektroG geschehen. Andernfalls muss die in Deutschland zuständige Stiftung Elektroaltgeräteregister (EAR) erteilte Registrierungen aufheben.

Neue Definition und Kategorien für Elektro- und Elektronikgeräte

Die Definitionen von Elektro- und Elektronikgeräten sowie die Abgrenzung von B2C- zu B2B-Geräten entsprechen weitgehend denen des alten ElektroG. Elektro- und Elektronikgeräte, die unter eine der im neuen ElektroG abschließend aufgezählten Kategorien fallen, fallen entsprechend in den Anwendungsbereich. Die zehn Kategorien des neuen ElektroG entsprechen bis zum 14.08.2018 grundsätzlich denen des alten ElektroG. Jedoch kommt es zu einer Erweiterung und Präzisierung:

Nachtspeicherheizgeräte werden ausdrücklich in der Kategorie 1 „Haushaltsgroßgeräte“ genannt. Photovoltaikmodule unterfallen dem Anwendungsbereich der Kategorie 4 „Geräte der Unterhaltungselektronik und Photovoltaikmodule“, wobei Hersteller von Photovoltaikmodulen bis zum Beginn des 4. Kalendermonats nach Inkrafttreten des ElektroG registriert sein müssen (Übergangsfrist). Allerdings kann eine Registrierung auch schon vor Ablauf der Übergangsfrist zum Datum des Inkrafttretens erteilt werden.

In der Kategorie 5 „Beleuchtungskörper“ gelten Leuchten mit fest verbauten Leuchtmitteln nach neuer gesetzlicher Definition künftig nicht mehr als Lampe, sondern als Leuchte. Leuchten aus privaten Haushalten fallen in den Anwendungsbereich. Hersteller von Leuchten aus privaten Haushalten müssen bis zum Beginn des 4. Kalendermonats nach Inkrafttreten des ElektroG registriert sein (Übergangsfrist). Allerdings kann eine Registrierung auch schon vor Ablauf der Übergangsfrist zum Datum des Inkrafttretens erteilt werden.

Hersteller von B2C-Geräten der Kategorie 5 „Beleuchtungskörper“, die bereits registriert sind, müssen prüfen, ob sie ggf. eine andere oder eine weitere Registrierung benötigen.

Für die Anpassung der Registrierung an die neue Rechtslage gilt eine Übergangsfrist von 2 Jahren nach Inkrafttreten des ElektroG.

Für die Inanspruchnahme dieser Übergangsfrist ist es jedoch erforderlich, innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten des ElektroG den Änderungsbedarf bei der Stiftung EAR anzuzeigen. take-e-way hilft allen Herstellern bei der Bewältigung dieser Anforderungen.

Änderungen der Regelungen zum Garantienachweis

Das neue ändert die Regelungen zum Garantienachweis grundlegend. Die Notwendigkeit und Möglichkeit einen Treuhänder zu bestimmen entfällt. Der Garantiegültigkeitszeitraum endet zum 31. Dezember 2015. Nur noch bestimmte Garantiearten sind zulässig. Begünstigter aus der Garantie muss die Stiftung EAR sein. Hersteller, die eine B2C-Registrierung benötigen bzw. deren jährliche Garantieaktualisierung ansteht, müssen Garantienachweise vorlegen, die den neuen gesetzlichen Anforderungen genügen. Das Gleiche gilt, wenn Garantienachweise für die Vergangenheit fehlen oder unzureichend sind.

Änderungen für individuelle Garantien

Hersteller mit individuellem Garantienachweis müssen sich auf deutliche Änderungen einstellen: Es wird kein Treuhänder mehr benötigt. Kontenlösungen können nicht mehr verwendet werden; an deren Stelle tritt die Möglichkeit der Hinterlegung von Geld bei den Amtsgerichten. Garantieerklärungen und Bürgschaften sind weiterhin zulässig, aber inhaltlich zu überarbeiten. Das bedeutet, für die Zukunft (Garantiegültigkeitszeitraum 2016) werden andere Garantiedokumente benötigt.

Der deutsche Dienstleister take-e-way bietet eigene anerkannte Garantiesysteme an und kann die komplette Umstellung auf die neuen Anforderungen übernehmen. AHK debelux vermittelt Herstellern gern eine Beratung.

Neue ElektroG-Gebühren

Zeitgleich mit dem ElektroG hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit auch eine neue Gebührenverordnung erlassen. Dabei wurden neue Gebühren eingeführt und die Sätze angepasst. So z. B. für die Benennung des Bevollmächtigten bzw. die Feststellung der Eignung von Herstellergarantiesystemen.

Quelle: <http://debelux.ahk.de>